



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Luftfahrtentwicklung Wirtschaftsfragen



Ausbildungsfinanzierung

MFVS Flugschulleitermeeting, 5. November 2016, Olten



Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG, SR 748.0)
- Verordnung vom 1. Juli 2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL, SR 748.03)



Unterstützte Ausbildungen

- Berufspilotinnen und Berufspiloten
- Fluglehrerinnen und Fluglehrer
- Luftfahrzeugtechnikerinnen und Luftfahrzeugtechniker

(vgl. Artikel 1 VFAL)



Höhe der Finanzhilfe

Das BAZL bewilligt **maximal die Hälfte** der anrechenbaren Ausbildungskosten gestützt auf die Offerte der Ausbildungsstätte (vgl. Artikel 4 Absatz 1 VFAL)

Anrechenbare Kosten:

- Kosten der Ausbildungsstätte für Ausbildungstätigkeit;
- Lehrmittel;
- Mietkosten für Schulflugzeuge, Simulatoren oder vergleichbare Einrichtungen, soweit diese von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu tragen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 2 VFAL).



Voraussetzungen

- Empfehlung und Verpflichtung eines Schweizer Aviatikbetriebs im Hinblick auf die spätere Anstellung (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFAL)
- Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b VFAL)



Prioritätenordnung

- Bewerben sich mehr Kandidatinnen oder Kandidaten, als Bedarf besteht oder finanzielle Mittel vorhanden sind, so entscheidet sich das BAZL mittels einer Prioritätenordnung für diejenigen, die die beste Gewähr für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und gute Leistungen im Beruf bieten (vgl. Artikel 2 Absatz 2 VFAL).
- Ausbildungsfinanzierung zur Berufspilotin/Berufspiloten: SPHAIR-Absolventinnen und Absolventen werden in erster Priorität berücksichtigt (Artikel 2 Absatz 3 VFAL).



Gesuchsbeilagen

- Verbindlicher Voranschlag der Ausbildungsstätte für die anrechenbaren Ausbildungskosten
- Empfehlung und Verpflichtung des künftigen Einsatzbetriebs: www.bazl.admin.ch → Regulationen und Grundlagen → Spezialfinanzierung → Gesuch um Ausbildungsbeiträge LFG 103 → Ausbildungsbeiträge für Berufspiloten/Berufspilotinnen
- Wenn vorhanden: SPHAIR-Empfehlung



Fristen

Das Gesuch muss mindestens **zwei Monate vor Ausbildungsbeginn** beim BAZL eintreffen

- In physischer Form an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Luftfahrtentwicklung
Ausbildungsfinanzierung
3003 Bern

- In elektronischer Form an:

ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch



Fehler bei der Gesuchseinreichung

- Einreichen des Gesuchs und den Beilagen physisch per Post und elektronisch per Mail.
- Vollständigkeit des Gesuchs: Empfehlungsformular oder Arbeitsvertrag müssen beigelegt werden.
- Einreichen der aktuellen Formulare (verfügbar auf der Homepage der Ausbildungsfinanzierung Ausbildungsbeiträge für Berufspiloten/Berufspilotinnen).



Weiterführende Informationen

- www.bazl.admin.ch → Regulationen und Grundlagen → Spezialfinanzierung → Gesuch um Ausbildungsbeiträge LFG 103
- FAQ's (www.bazl.admin.ch → Regulationen und Grundlagen → Spezialfinanzierung → Gesuch um Ausbildungsbeiträge LFG 103 → Dokumente).



Ansprechpersonen

Christine Huber

Tel. +41 58 466 00 24

Jean-Stéphane Yerly

Tel. +41 58 469 50 25

e-Mail: ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch